

Vertragsbedingungen

der

EVG Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH

1. Vertragsbestandteile

1.1.

Vertragsbestandteile sind – bei Unstimmigkeiten in nachstehender Reihenfolge –

- a) das Auftragsschreiben mit der Leistungsbeschreibung sowie sämtlichen (weiteren) Anlagen, insbesondere die Formblätter 212 und 214 nebst Anlagen, soweit in diesen Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich ein Vorrang dieser Vertragsbedingungen erklärt wird;
- b) diese Vertragsbedingungen;
- c) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

Die VOB/B kann am Sitz des Auftraggebers zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

1.2.

Anderslautende Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages. Abweichungen von den in Nr. 1.1. angegebenen Vertragsbestandteilen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat. Dies gilt nicht für einen angebotenen Skontoabzug.

2. Preise

Die im Angebot angegebenen Preise sind – wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist – feste Preise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers für die Ausführung der Leistung abgegolten sind.

3. Ausführung der Leistung

3.1.

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung der Leistung die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die VOB/C sowie die gesetzlichen behördlichen Vorschriften zu beachten.

3.2.

Der Auftragnehmer hat einen Fachbauleiter sowie die erforderlichen Fachunternehmer oder Fachleute entsprechend der für den am Ort des Bauvorhabens geltenden Landesbauordnung zu stellen.

3.3.

Die Ordnung auf der Baustelle obliegt dem Auftragnehmer nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

3.3.1.

Verschmutzungen auf Straßen und Wegen, die der Auftragnehmer verursacht hat, sind von ihm bzw. einen von ihm beauftragten Dritten kurzfristig zu beheben. Gleiches gilt bei Beschädigungen an vorhandenen Straßen und Wegen.

3.3.2.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, personell und maschinell die Baustelle qualitativ und quantitativ so zu besetzen, dass eine ordnungs- und fristgemäße Abwicklung der Arbeiten jederzeit gewährleistet ist. Ungeeignetes Personal ist auf Verlangen der EVG unverzüglich auszutauschen.

3.4.

Soweit für Baustelleneinrichtung/Montageeinrichtung, wie Bauzaun, erforderliche Absperrungen, Umleitung, Strom- und Wasseranschluss, Telefonanschluss etc. behördliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese vom Auftragnehmer auf seine Kosten zu beschaffen, alle behördlichen Vorschriften und Auflagen hat der Auftragnehmer zu beachten.

3.5.

Die nach Vorschrift der zuständigen Berufsgenossenschaft zu erstellenden Gerüste sind – soweit im Rahmen des Bauablaufs vertretbar – ohne zusätzliche Vergütung auch den übrigen am Bau beschäftigten Firmen bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

3.6.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautageberichte zu führen und der EVG auf Verlangen jederzeit Durchschriften zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung der Leistung von Bedeutung sein könnten, wie u.a. über Wetter, Temperaturen, Zahl der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte und eingesetzten Großgeräte sowie den wesentlichen Baufortschritt, bestimmte Arten der Ausführung, besondere Abnahmen, Unterbrechungen, Unfälle, Behinderungen und sonstige Vorkommnisse.

3.7.

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen zu unterrichten. Dazu sind ihm auf Wunsch die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Zutritt zu den in Betracht kommenden Arbeitsplätze, Werkstätten und Lagerräume zu gewährleisten.

3.8.

Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarungen der zu erbringenden Leistung beizufügen.

3.9.

Vom Auftragnehmer selbst herzustellenden Pläne, Zeichnungen oder Berechnungen sind der EVG 12 Werktage vor Ausführung der auf diese Unterlagen bezogenen Leistungen unter Angabe des vorgesehenen Ausführungsbeginns zur Freigabe vorzulegen. Der Auftragnehmer bleibt für die Leistungen auch dann verantwortlich, wenn der Auftraggeber die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Unterlagen geprüft und bestellt hat.

4. Haftpflichtversicherung

4.1.

Der Auftragnehmer schließt auf seine Kosten eine Bauleistungsversicherung mit ausreichender Deckung ab.

4.2.

Der Auftragnehmer schließt auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. Euro für Personen, Vermögensschäden sowie Sach- und sonstigen Schäden ab.

4.3.

Der Abschluss der Betriebshaftpflichtversicherung und der Bauleistungsversicherung ist dem Auftraggeber spätestens vor Beginn der Leistungserbringung durch Übersenden einer Bestätigung der Versicherung unaufgefordert nachzuweisen. Zahlungen an den Auftragnehmer erfolgen erst nach Vorlage der Versicherungsbestätigung.

5. sonstige Regelungen

5.1.

Die EVG ist – soweit sie für fremde Rechnung handelt – berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise bzw. den Vertrag insgesamt mit für sie schuldbefreiender Wirkung auf ihren Treugeber zu übertragen. Der Auftragnehmer erklärt bereits jetzt seine Zustimmung zu dieser Vertragsübertragung.

5.2.

Alle Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Erklärungen Dritter (z.B. Bescheinigungen von Behörden) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen.

5.3.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Leistungserbringung bzw. der Arbeit auf der Baustelle ständig mindestens eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, in deutscher Sprache zu verhandeln. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch den Auftraggeber nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des Auftragnehmers heranzuziehen.

5.4.

Eine Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers aus diesen Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der EVG zulässig. Diese Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Abtretung im Rahmen des wirksam vereinbarten (verlängerten) Eigentumsvorbehalts, den der Auftraggeber mit einem Dritten vereinbart hat, erfolgt, sofern sich der verlängerte Eigentumsvorbehalt auf Sachen bezieht, die der Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages verwenden will oder verwendet hat. Diese Abtretung ist der EVG unter Nennung des Dritten vor Rechnungsstellung anzuzeigen.

5.5.

Veröffentlichung aller Art über das Bauvorhaben oder einzelne Teile durch den Auftragnehmer bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der EVG. Sie haben mit ausdrücklichem Hinweis auf den öffentlichen Auftraggeber, die EVG und die Planungsbeteiligten zu erfolgen. Werbung des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung, insbesondere Werbung auf der Baustelle etc. ist nur nach schriftlicher Zustimmung der EVG erlaubt.

5.6.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.

5.7.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so soll dass die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren.

5.8.

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis nach dem Sitz des Auftraggebers.